Satzungen

des

Vereins zur Unterstützung

unverschuldet in Noth gekommener

Künstler und ihrer Relikten

zu

München.

1862.

Gedruckt bei Georg Franz.

§. 1.

Der Verein hat zur Aufgabe, unverschuldet in Noth gekommene Mitglieder und deren Relikten zu unterstützen.

§. 2.

Mitglied ist jeder Künstler oder Kunstfreund, der des Jahres sich zu einem Beitrag von mindestens 3 fl. verbindlich macht.

§. 3.

Freiwillige Beiträge werden von Mitgliedern und Kunstfreunden angenommen, sie werden in dem jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichte namentlich aufgeführt. Die Mitglieder des Vereins übernehmen es, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel das Vereins-Vermögen zu vergrößern, z. B. durch Privat-Ausstellungen gegen Eintrittsgeld zu Gunsten des Vereins.

§. 4.

Man hört auf Mitglied zu sein, durch Austritts-Erklärung, Schuldigbleiben eines ganzen Jahres-Beitrages, und durch den Tod. In den beiden ersten Fällen hört jeder Anspruch auf Unterstützung aus der Vereinskasse auf.

§. 5.

1) Der Verein sondert sich in Klassen, je nach dem Beitritt der Mitglieder von 5 zu 5 Jahren, so daß die bis Ende des Jahres 1849 beigetretenen die I. Klasse, die vom Anfange des 6ten bis zum Schlusse des 10ten Jahres der Vereinsdauer beigetretenen die II. Klasse bilden u. s. f.

2) Das von Anfang bis zum Schlusse jeder solchen 5jährigen Periode angesammelte Vermögen (den Kassabestand ihres letzten Jahres inbegriffen) bildet einen gesonderten Fond, dessen Zinsen lediglich zu Unterstützungen dieser und der ihr vorhergehenden Klassen, nicht aber der folgenden Klassen zu verwenden sind. Lösen sich die anspruchberechtigten Klassen durch Austritt oder Tod auf, so geht der Anspruch derselben auf die nächstfolgende Klasse über.

Was von solchen Zinsen des Vermögens einer Klasse in einem Jahre nicht verwendet wird, kann zwar zinsbringend angelegt, darf aber später sammt diesen Zinsen auf Unterstützungen der berechtigten Klassen verausgabt werden.

3) Alle übrigen Einnahmen des Vereines aus ordentlichen Jahresbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Erträgnissen von Veranstaltungen zum Besten des Vereins, werden zur Hälfte zu Unterstützungen desselben Jahres verwendet, auf welche alle Mitglieder des Vereines gleichen Anspruch haben. Was davon unverwendet bleibt, wird zur Hälfte zur verwendbaren Einnahme des nächsten Jahres, zur Hälfte zum Vermögen der laufenden Periode hinzugeschlagen.

4) Gaben, die der Stifter den Vermögen bestimmter Klassen zuweist, oder deren Verwendung auf Unterstützung von Vereins-Mitgliedern in irgend anderer Weise vorgezeichnet wird, sollen streng nach Vorschrift verwendet werden; Kapitalsummen, deren Bestimmung nicht spezielle vorgezeichnet ist, wachsen dem Vermögen der laufenden Periode zu.

Abänderungen der Satzungen, welche eine Schmälerung oder gänzliche Aufhebung der durch obige Bestimmungen den betreffenden Klassen eingeräumten Vortheile bezwecken, können nur dann Platz greifen, wenn sämmtliche Betheiligte denselben ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilen.

§. 6.

Nur wirkliche Noth gibt Anspruch auf Unterstützung. Unter wirklich unverschuldeter Noth ist indeß nicht eine bei übriger Erwerbsfähigkeit eingetretener Geldverlegenheit (z. B. in Folge von Stockung des Absatzes der Kunstprodukte oder der Beschäftigung), sondern eine solche Hilfslosigkeit zu verstehen, welche mit Erwerbs-Unfähigkeit verbunden ist, insbesondere:

a) Wenn ein Mitglied durch Krankheit und deren Folgen durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt ist, sich selbst zu erhalten.
b) Wenn bei dem Tode eines Mitgliedes dessen Hinterbliebene zum Begräbnisse desselben und zum eigenen Unterhalte vorübergehende Hilfe dringend bedürfen.

In beiden Fällen reichen die Mittel des Vereins nicht zu, dauernde Unterhalts-Beiträge zu gewähren, sondern er hat nur zum Zwecke, so lange Unterstützung zu gewähren, bis von Seite der zur Verpflegung des erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedes oder der Relikten vermögenslos verstorbener Mitglieder verpflichteten Personen oder Gemeinden erforderliche Hilfe eingeleitet ist. Keine Unterstützung soll daher auf längere Zeit den nothdürftigen Unterhalt gewähren, als auf zwei Monate; nach Verfluß dieser Zeit hat sie einer neuen Berathung zu unterliegen.

Wo es die Verhältnisse mit sich bringen, wird die Unterstützung nur vorschußweise gegeben, jedenfalls aber bei aller Unterstützung von Mitgliedern Rückersatz bei gebesserten Umständen ausbedungen.

§. 7.

Die Größe der Gaben richtet sich nach dem Kassenvorrath des Jahres. Bestimmte Zusagen können nicht gemacht werden. Die Unterstützungen sind jedenfalls nach dem auf das engste bemessenen Bedürfnisse zu beschränken.

Der Ausschuß ist jedoch ermächtigt, da nun das Vereins-Vermögen den Betrag von 36,000 fl. überschritten hat, den dritten Theil der Zinsen zu wiederholten Unterstützungen an Mitglieder, welche durch hohes Alter oder Krankheit theilweise erwerbsunfähig sind, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden. Eine solche Unterstützung soll den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

§. 8.

Die Gesellschaft wählt einen Ausschuß, bestehend aus 11 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorstand und Sekretär ernennen. Die Hälfte seiner Mitglieder tritt alljährlich aus, und wird durch neugewählte ersetzt. Die ausgetretenen sind erst das darauf folgende Jahr wieder wählbar. Den Cassier wählt die Gesellschaft aus den Mitgliedern, die sich zu dieser Stelle unter der Bedingung der Stellung einer Caution bereit finden, auf 2 Jahre. Der Abtretende ist wieder wählbar. Der Cassier ist Ausschußmitglied.

Die Dienstleistungen der Ausschußmitglieder und des Cassiers sind unentgeldlich. Der Ausschuß dingt einen Diener, der zugleich dem Cassier zur Beitreibung der Beiträge speziell untergeordnet ist.

Dem Ausschuß liegt ob, nach der von der Gesellschaft genehmigten Instruction das Vereinsvermögen zu verwalten, die Ansprüche auf Unterstützung zu prüfen, die Unterstützungen zu bewilligen, im Falle es sich um Hinterbliebene von Mitgliedern handelt, diesen zugleich persönlichen Rath und Hilfe angedeihen zu lassen.

§. 9.

Alljährlich versammelt sich der Verein in einer Generalversammlung, um den Rechenschaftsbericht zu hören, den Cassier nach vorgenommener Revision seiner Rechnung zu entlassen und die Wahlen vorzunehmen.

§. 10.

Ueber Aenderung der Statuten, so wie über nothwendig erscheinende Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens in diesem Falle, entscheidet eine Generalversammlung.

§. 11.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung des Vereins an irgend eine andere wohlthätige Zwecke verfolgende Gesellschaft. Welche diese das Vermögen erbende Gesellschaft sei, bestimmt die letzte Generalversammlung.

Reglementäre Bestimmungen für den Ausschuß.

§. 12.

Bei Sitzungen des Ausschusses ist die Anwesenheit von sieben Ausschußmitgliedern hinreichend, um Beschlüsse zu fassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand des Ausschusses zwei Stimmen.

§. 13.

Die sich zu Vereinsmitglieder Meldenden nimmt der Ausschuß durch Ballotage auf. Hiebei hat derselbe folgende Normen zu beachten:

a) Die Ballotage kann nur über solche vorgenommen werden, welche von einem Vereinsmitgliede vorgeschlagen sind, (welches Recht sämmtlichen Mitgliedern des Vereins zukommt,) solche die dem Ausschuß nicht bekannt sind, müssen von sechs Mitgliedern vorgeschlagen und deren Namen drei Monate vor der Ballotage in den Künstlergesellschaftslokalen angeschlagen werden.

b) Als Mitglieder des Vereins mit Anspruch auf Unterstützung können nach der Tendenz des Vereins nur solche aufgenommen werden, die zur Klasse der bildenden Künstler gehören und zur Zeit der Aufnahme ihren Wohnsitz in München haben.

Wer schon einmal aufgehört hat Mitglied zu sein, kann nur in die zur Zeit der Wiederaufnahme sich bildende Klasse eintreten.

Alle nicht zu dieser Klasse gehörenden können nur als Ehrenmitglieder ohne Anspruch auf Unterstützung dem Vereine beitreten.

c) Bezüglich der Zöglinge der k. Akademie der Künste wird insbesondere bestimmt, daß dieselben mit Anspruch auf Unterstützung nur aufgenommen werden können, wenn sie der ersten Klasse jener Anstalt angehören, und überdieß durch einen der im Vereine befindlichen Professoren der k. Akademie vorgeschlagen sind.

§. 14.

Der Anspruch auf Unterstützung erwächst jedem Mitglied erst nach Verlauf des dritten Jahres von der Aufnahme, beziehungsweise Wiederaufnahme an.

Auf Gesuche, welche vor Ablauf dieser Zeit gestellt sind, kann eine Unterstützung nur bei Stimmeneinheit des Ausschusses bewilliget werden.

§. 15.

Jedes Gesuch um Unterstützung muß schriftlich abgefaßt und an den Ausschuß gerichtet sein. Dasselbe kann bei jedem einzelnen Ausschußmitgliede abgegeben werden.

§. 16.

Ueber die Verwendung der Gelder zu Unterstützungen stimmt der Ausschuß mündlich ab.

§. 17.

Das Etatsjahr für den Verein beginnt mit dem ersten Januar, und werden in diesem Monate jedesmal die nach §. 4 der Statuten praenumerando zu bezahlenden Beiträge gegen Quittung einkassirt.

§. 18.

Was die Verwendung der nach §. 5 der Statuten zur Vertheilung disponiblen Gelder betrifft, so wird das Maximum der zu verausgebenden Unterstützungen für den ersten Monat eines jeden Etatsjahres auf $1/12$ der disponiblen Summe, für den zweiten Monat auf $1/11$ des am Anfange dieses Monats verwendbaren Restes, für den dritten Monat auf $1/10$ des Restes u. s. f. festgesetzt.

§. 19.

Was die Verwaltung der nach §. 5 den Kapitalfond des Vereins bildenden Gelder betrifft, so dürfen dieselben nur angelegt werden:

a) in bayerischen Staatsobligationen,
b) in Aktien der bayer. Hypotheken- und Wechselbank,
c) in Aktien der bayer. Ostbahnen,
d) in Staatslotterie-Anlehensloosen bis zum Betrag von 200 fl.,
e) auf vollständig ausgebaute und bewohnbare Häuser im innern Stadtbezirk München mit hypothekarischer Sicherheit ersten Ranges bis zum ersten Dritttheil des eigens hierzu ermittelten Werthes.

§. 20.

Abänderungen der Statuten sollen sogleich nach deren Eintreten gedruckt und allen Mitgliedern zugestellt werden.

München im Februar 1862.